

Anlage 1

zum Protokoll der Ortsratssitzung Otze am 25.01.2024

Einwohnerfragestunde

1. Radstrecke Otze/ Burgdorf

Ein Einwohner fragte nach, wie es in der Burgdorfer Straße im Hinblick auf die Schäden des Rad-/ Fußweges der Brücke Richtung Burgdorf weitergehe.

Antwort der Abteilung Tiefbau:

Die Region Hannover wurde am 18.01.2024 mit der Bitte angeschrieben, den Radweg zwischen Otze und Burgdorf zu sanieren und über den Sachstand zu informieren. Eine Antwort der Region Hannover ist noch nicht eingegangen. Sobald diese vorliegt, wird der Ortsrat darüber informiert.

2. Fahrradunterstände

Ehrenratsherr Hunze wies darauf hin, dass in der Worthstraße/ Ecke Burgdorfer Straße viele Häuser neu gebaut worden seien. Vor den Gebäuden stünden nun zahlreiche Fahrradunterstände in verschiedenen Farben. Die zahlreichen bunten Fahrradunterstände würden seines Erachtens das Ortsbild nachhaltig beeinträchtigen. Er bat um vernünftige Regelungen.

Herr Meyer erwiderte, dass sich eine baurechtliche Verhinderung der Unterstände vermutlich als schwierig herausstellen werde.

Herr Pollehn wies darauf hin, dass die Abteilung Bauordnung das Baurecht rechtmäßig anwende. Was die optischen Gesichtspunkte angehe, müsse geprüft werden, ob es nachträglich Möglichkeiten geben würde. Er schlug eine Ortsbegehung vor.

Antwort der Abteilung Bauordnung:

Eine Ortsbegehung am 21.02.2024 ergab, dass auf dem angesprochenen Grundstück vier Nebenanlagen errichtet wurden. Ob es sich um Fahrradunterstände oder Abstellräume handelt, kann außer Betracht bleiben.

Gemäß Ziffer 1.1 Anhang zu § 60 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) sind diese baulichen Anlagen verfahrensfrei. Sie dürfen also ohne eine Baugenehmigung errichtet werden.

Es entstanden zwei Holzgebäude ohne Anstrich, ein Gebäude im Farbton anthrazit und ein Gebäude im Farbton hellgrau. Nebenanlagen dieser Art sind in der ganzen Ortschaft zu finden. Die Bezeichnung „ortsüblich“ scheint somit angemessen. Aus diesen Gründen wird eine Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht gesehen.

3. Beleuchtung

Ein Einwohner nahm einen Zeitungsartikel zum Thema Energieverbrauch zum Anlass, um zu fragen, an wen er sich in Fällen der Beleuchtung im Stadtgebiet wenden könne. Es gebe im Stadtgebiet Beleuchtung, die durchgängig angeschaltet sei, was seines Erachtens jedoch nicht nötig sei.

Herr Pollehn wies auf die Homepage der Stadt Burgdorf hin. Unter der Rubrik „MITgestalten“ könne man Anregungen und Hinweise hinterlegen oder man wende sich direkt an die Abteilung Tiefbau.

4. Stromkosten

Ehrenratsherr Dralle erinnerte an den Fall der vierköpfigen Familie in Otze, welcher aufgrund einer hohen Stromrechnung, die nicht beglichen werden konnte, der Strom durch die Stadtwerke Burgdorf abgestellt worden sei. Er bat um Sensibilisierung für derlei Fälle und um Prüfung, ob der Familie nicht geholfen werden könne.

Herr Meyer erläuterte, dass mittlerweile geklärt sei, dass der Zähler ordnungsgemäß funktioniere. Warum die Stromkosten so hoch seien und ob nicht z.B. noch zusätzliche Heizstrahler im Einsatz waren, könne im Nachhinein nicht geklärt werden.

Zudem habe man als Mieter auch eine Eigenverantwortung hinsichtlich des eigenen Stromverbrauchs.

Herr Pollehn ergänzte, dass die Stadtwerke Burgdorf nicht überprüfen dürften, wann welche Geräte angeschlossen gewesen seien. Seitens der Stadt Burgdorf sei die Hinzuziehung einer Schuldnerberatung empfohlen worden.

5. Sauberkeit im Ort

Ein Einwohner sprach die Sauberkeit im Ort an. Ecke Maschdamm/ Beekgarten sei Dreck in die Gosse geworfen worden, der von der Stadt Burgdorf nicht entfernt werde.

Herr Meyer bestätigte, dass der Mangel samt Fotodokumentation in der Stadtverwaltung bereits gemeldet worden sei.

Herr Pollehn äußerte, dass dies von der Kehrmaschine vermutlich nicht aufgenommen werden könne.

Antwort der Abteilung Tiefbau:

Die Verunreinigung Ecke Maschdamm / Beekgarten erfolgte durch einen Anwohner, der Laub, aus dem Graben entfernt und in der Gosse liegenlassen habe. Der Bauhof hat die Anweisung, durch Anwohner verursachte Verunreinigungen nicht zu beseitigen. Der Bauhof wurde nun ausnahmsweise angewiesen, die Reinigung durchzuführen. Dies ist am 13.02.2024 erfolgt. Diese Aufgabe kann die Kehrmaschine nicht erledigen. Hier sind zwei Arbeitskräfte mit Schaufel und Besen erforderlich.

Herr Meyer ergänzte, dass auch der Schalengraben grundgereinigt werden solle. Dies sei auch bereits seit geraumer Zeit vermehrt angemahnt worden.

Ein Einwohner erläuterte in diesem Zusammenhang, dass aufgrund der mangelnden Räumspflicht der Stadtverwaltung Häuser von Anwohnenden Schaden durch das Hochwasser genommen hätten.

Ehrenratsratsherr Hunze fügte hinzu, dass die dort gebauten Häuser im Überschwemmungsgebiet liegen würden. Dort drücke das Grundwasser von unten hoch. Der Bau von wasserdichten Kellern hätte dieses Problem verhindert. Etliche Häuser seien darauf bereits ausgelegt.

Herr Pollehn wies darauf hin, dass das weitere Vorgehen versicherungstechnisch geklärt werden müsse.

Ein Einwohner bat zudem um Prüfung, wie Anwohnende des Hechtgrabens zukünftig vor Hochwasser geschützt werden könnten, z.B. durch Verrohrung.

Antwort Abteilung Stadtplanung

Die Grundräumung des Beekgartens ist in der KW 8 erfolgt, nachdem zunächst auf die erforderlichen Analyseergebnisse für einen evtl. Entsorgungsnachweis gewartet werden musste.

In der 4. KW ist auch der Hechtgraben (Vorfluter) geräumt worden, so dass das Wasser aus dem Beekgarten nunmehr vernünftig abfließen kann.

Die angeblich an den Häusern verursachten Schäden sind differenziert zu betrachten. Der Beekgarten sei nachzeitigem Kenntnisstand zu keinem Zeitpunkt „übergelaufen“ und die Abflusssituation hänge maßgeblich vom Zustand des Vorfluters und der allgemeinen Wetterlage ab. Wenn in allen weiterführenden Gräben ein hoher Wasserstand zu verzeichnen ist, kann auch das Wasser der Zuläufe nicht abfließen – mit bedingt durch den hohen Grundwasserstand. Drückendes Grundwasser wird auch der Hauptgrund für die Gebäudeschäden sein. Für die meisten Grundstückseigentümer dürfte aufgrund der topographischen Lage in der Nähe des Hechtgrabens in Otze die Situation bekannt sein.

Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sind als Anlage 2 beigefügt. Keines der Häuser in Otze liege innerhalb des Überschwemmungsgebietes – Teile von Grundstücken aber sehr wohl. Im September 2020 wurde hierzu über eine Mitteilungsvorlage (M 2020 1372/ Bürgerinformationsportal) berichtet.

Ob und welche weiteren Maßnahmen gegen Hochwasser am Hechtgraben getroffen werden können, muss mit dem Unterhaltungsverband Fuhse/Aue/Erse geklärt werden. Die Abteilung Stadtplanung und Umwelt hat diese Anregung an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeben. Eine Verrohrung des Hechtgrabens wird

jedoch v.a. aufgrund der Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als nicht umsetzbar erachtet. Die bisher durchgeführten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung wie die regelmäßige Kontrolle der Durchlässe, die jährliche Mahd und ggf. eine Grundräumung werden als ausreichend angesehen, um den ordnungsgemäßen Abfluss des Hechtgrabens zu sichern.